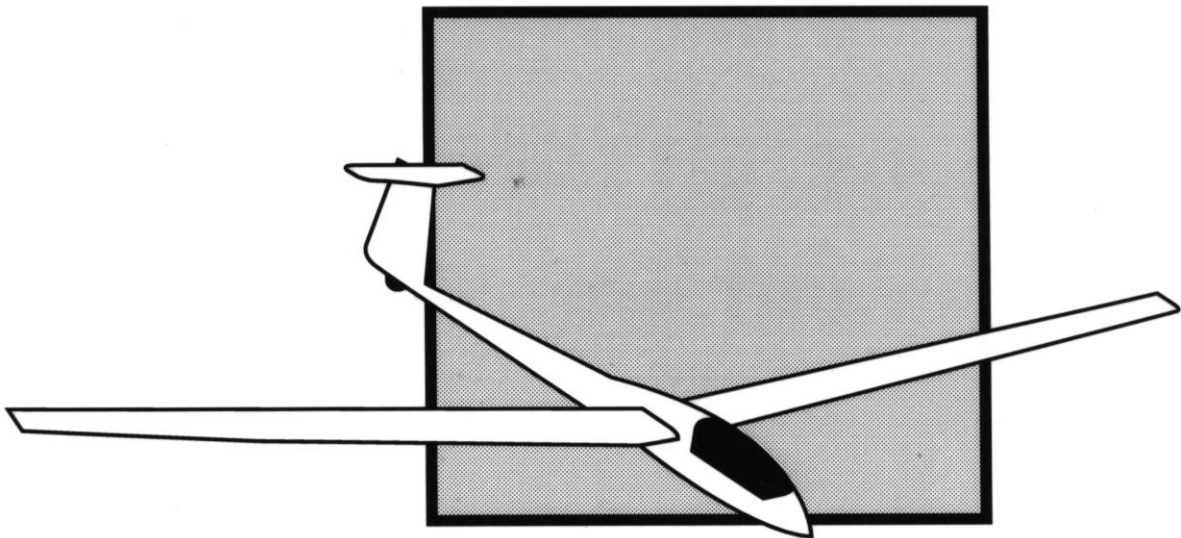




Luftsportverein Landshut e.V. Segelflugsportgruppe



Gebührenordnung Gültig ab 01.08.2022

Änderungen

Gültig ab	Versammlung	Version	Inhalt
03.03.2014	03.03.2014	1.0	Redaktionelle Überarbeitung, Abschaffung Typengebühren, neue Minutenpreise Segelflug, Neuberechnung der Modelle für Neumitglieder
03.03.2016	03.03.2016	1.1	Überarbeitung der 24 Monatspauschalen; Exklusion der Jahresbeiträge; Korrektur des fehlerhaften Windenstartpreises
20.07.2017	20.07.2017	1.2	Korrektur Fluggrundgebühr
01.01.2019	08.11.2018	1.3	Anpassung Gebühren Entfernung ASW19 Ergänzung DG100 Änderung „Stadtwerke Landshut“ in „Landen in Landshut GmbH“
01.08.2022			Anpassung der Preise aufgrund Benzinpreise

1. Grundgebühren

1.1. Aufnahmegebühren

Für Neumitglieder, die als Pilot oder Schüler tätig werden möchten

Erwachsene	EUR	300,00
Weitere Familienmitglieder	EUR	150,00
Jugendliche bis 18 Jahre	EUR	150,00

1.2. Mitgliedsbeitrag jährlich

Erwachsene und Jugendliche	EUR	42,00
----------------------------	-----	-------

1.3. Fluggrundgebühr

Für Mitglieder, die als Pilot oder Schüler am Flugbetrieb teilnehmen wollen

Erwachsene 2x jährlich	EUR	231,00
Jugendliche 2x jährlich	EUR	99,00

1.4. Schulungsgrundgebühr

Einmalig	EUR	205,00
----------	-----	--------

1.5. Sonderregelung für Neumitglieder

Neu aufgenommene Mitglieder können die bei Eintritt fälligen Gebühren auf Wunsch nach einer der beiden folgenden Staffelungsmodelle entrichten.

1.5.1. Gebührenstaffelung Modell 1 (1/3-Regelung)

Dreiteilung der Fixbeträge Aufnahmegebühr und Schulungsgrundgebühr

Erwachsene

Bei Eintritt	EUR	169,00
Zum 1. Alleinflug	EUR	168,00
Zum Erstflug 2. Einsitzer oder Luftfahrerschein	EUR	168,00

Jugendliche

Bei Eintritt	EUR	119,00
Zum 1. Alleinflug	EUR	118,00
Zum Erstflug 2. Einsitzer oder Luftfahrerschein	EUR	118,00

1.5.2. Gebührenstaffelung Modell 2 (24-Monatspauschale)

Umlage von Aufnahmegebühr, Schulungsgrundgebühr und Fluggrundgebühr über zwei Jahre auf Monatspauschalen

Erwachsener (monatlich)	EUR	59,54
Jugendlicher (monatlich)	EUR	31,29

Zusätzlich sind zu entrichten nach Anfall: tatsächliche Fluggebühren, Arbeitsstunden, sowie nach 24 Monaten die anteilig verbleibenden Fluggrundgebühren.

2. Flugzeugstaffelung

Umstieg auf weitere Segelflugzeugmuster

2.1. Flugschüler nach Zustimmung eines Fluglehrers:

- Astir CS 77 (D-4897)

2.2. Flugschüler nach mehr als 5 Stunden als verantwortlicher Luftfahrzeugführer auf 2.1 oder Mitglieder mit Luftfahrerschein und mehr als 10 Stunden als verantwortlicher Luftfahrzeugführer:

- DG 100 (D-4633)

2.3. Nach mehr als 20 Stunden als verantwortlicher Luftfahrzeugführer, Erwerb des Luftfahrer- und Windenfahrerscheins:

- LS 4b (D-0387)
- DG 505 (D-4850)

Überlandflüge auf DG 505 nur, wenn mehr als 15 Std. als verantwortlicher Luftfahrzeugführer auf DG 505

3. Fluggebühren

3.1. Fluggebühren Segelflug (ohne MwSt.)

	EUR / min	EUR / h
Astir CS 77	0,24	14,40
DG 100	0,25	15,00
LS 4b	0,26	15,60
ASK 21 Schulung	0,28	16,80
ASK 21	0,33	19,80
DG 505	0,36	21,60

3.2. Windenstartgebühr (ohne MwSt.)

Mitglieder	EUR	4,90
Nicht-Mitglieder	EUR	8,16

3.3. Schleppstart hinter Luftfahrzeugen

Bei Schleppstart hinter Luftfahrzeugen sind neben den normalen Segelfluggebühren gesondert die Kosten für das Schleppflugzeug und dessen Landegebühr zu entrichten.

Mitglieder Schleppminute (D-KNAX)	EUR	2,40
Nicht-Mitglieder Schleppminute (D-KNAX)	EUR	4,80

3.4. Passagierflüge (ohne MwSt.)

Bis 10 Minuten incl. Windenschlepp	EUR	12,60
Über 10 Minuten zusätzlich je Minute (Zzgl. Landegebühr)	EUR	0,59

3.5. Fluggebühren Reisemotorsegler (ohne MwSt.)

	EUR / min	EUR / h
D-KNAX	1,20	72,00

Die Fluggebühren für Reisemotorsegler gelten ab Flugplatz EDML. Bei Betankung an anderen Flugplätzen wird der Benzinpreis erstattet, welcher zum Zeitpunkt der Betankung für die gruppeneigene Tankstelle gültig war.

3.6. Passagierflüge auf Reisemotorsegler (ohne MwSt.)

	EUR / min	EUR / h
D-KNAX Zzgl. Landegebühr	2,00	120,00

4. Verrechnungssatz pro Arbeitsstunde

EUR 9,00

5. Nix-Putzen-Pauschale

EUR 30,00

6. Flugkostenpauschale

Mitglieder, die die Fluggrundgebühr bezahlen, haben als Vorauszahlung eine Flugkostenpauschale zu entrichten, die auf die tatsächlich anfallenden Start-, Flug- und Landegebühren verrechnet wird. Die Flugkostenpauschalen betragen für Segelflug 120,00 EUR pro Jahr und für Reisemotorsegler auch 120,00 EUR pro Jahr und können gegenseitig verrechnet werden. Nicht abgeflogene Flugkostenpauschalen verfallen zum Jahresende zu Gunsten der Gruppenkasse. Die Flugkostenpauschalen werden in zwölf Teilbeträgen monatlich eingezogen. Von der Flugkostenpauschale ausgenommen sind Fluglehrer und Fluglehreranwärter.

7. Landegebühren

Die Verrechnung erfolgt im Namen und für Rechnung der „Landen in Landshut GmbH“ nach deren jeweils gültiger Flugplatzgebührenordnung.

8. Überlassen Luftfahrzeuge

Ein Überlassen vereinseigener Luftfahrzeuge erfolgt nur an die Gruppenmitglieder, die die Fluggrundgebühr für das laufende Kalenderjahr entrichtet haben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gruppenvorstandschafft.

9. Regelung im Schadensfall

Alle Luftfahrzeuge der Segelflugsportgruppe, außer D-4850 und D-KNAX, sind nicht kaskoversichert. Im Schadensfall werden die Kosten, egal ob das Luftfahrzeug kaskoversichert ist oder nicht, wie folgt umgelegt:

	Segelflugzeug	Motorsegler
Schadensverursacher	250,00 EUR	400,00 EUR
Umlage pro Fluggrundgebühr zahlendes Mitglied und Schaden	20,00 EUR	20,00 EUR
Der Rest geht zu Lasten der Gruppenkasse.		

10. Mehrwertsteuer

Für alle MWSt-pflichtigen Gebühren dieser Gebührenordnung wird zusätzlich MWSt in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben und auf den Abrechnungen ausgewiesen.

11. Leistungsflug geht grundsätzlich vor Lustflug

Unter Leistungsflug fällt jeder angemeldete Flug, welcher für eine Bedingung zum internationalen Leistungsabzeichen gewertet oder jeder Flug, der zu einer offenen, dezentralen Meisterschaft (DMSt oder OLC) gemeldet werden kann. Folgende Flüge werden um 30% ermäßigt:

- Maximal 2 Flüge je Pilot und Wertungsjahr bis 500 km wertbare Strecke nach DMSt- oder OLC-Regeln
- Nach erreichter Leistung wird einmalig ermäßigt ein 50km-Flug zum Scheinerwerb oder für Silber-C, ein Dauerflug über 5 Stunden, sowie ein Höhenflug für die Bedingungen zum Erwerb des internationalen Leistungsabzeichen in Silber oder Gold.

Folgende Flüge werden um 50% ermäßigt:

- ein Flug je Pilot und Wertungsjahr von mehr als 500 km wertbarer Strecke nach DMSt- oder OLC-Regeln

Das Anrechnen der Ermäßigung geschieht nicht automatisch. Das Mitglied selbst muss beim Kassier das Anrechnen der Ermäßigung veranlassen. Nicht in Anspruch genommene Ermäßigungen verfallen am Ende eines Kalenderjahres.

Flüge anlässlich von Sonderveranstaltungen (z.B. Abfliegen) sind nicht ermäßigt.

12. Mitnahme von Luftfahrzeugen zu Urlaubsfliegerlagern etc.

Die Mitnahme von Luftfahrzeugen für Flugbetrieb außerhalb des Verkehrslandeplatzes Landshut Ellermühle ist grundsätzlich möglich und in jedem Einzelfall schriftlich mindestens drei Wochen im Voraus bei der Gruppenvorstandschaft zu beantragen (Formblätter dazu bei einem Gruppenvorstand, Kassier, Ausbildungsleiter oder auf der Homepage).

Ein Anspruch auf Mitnahme von Luftfahrzeugen besteht nicht. Die Gruppenvorstandschaft behält sich vor, im Einzelfall unter Abwägung aller Umstände die Mitnahme eines Luftfahrzeuges nicht zu gestatten, weitergehende Auflagen zu erteilen oder begründete Abweichungen zu nachfolgenden Regelungen zu treffen.

Es können maximal zwei Segelflugzeuge, davon höchstens ein Doppelsitziges, und ein Motorsegler gleichzeitig außerhalb Landshut-Ellermühle vorübergehend betrieben werden. Dabei soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den in Landshut entnommenen Segelflugsitzplätzen, der Anzahl der am Urlaubsfliegerlager teilnehmenden Piloten sowie der Dauer des Urlaubsfliegerlagers gegeben sein. In der Regel sollen bei einwöchigen Urlaubsfliegerlagern mindestens zwei Piloten je einsitziges Segelflugzeug, bei länger dauernden Urlaubsfliegerlagern mindestens drei Piloten, bei doppelsitzigen Segelflugzeugen die doppelte Anzahl an Piloten teilnehmen. Ausnahme hiervon z.B., wenn ein großes, gemeinschaftliches Vereinsfliegerlager außerhalb Landshut-Ellermühle veranstaltet wird. Die Luftfahrzeuge sollen nicht länger als 15 zusammenhängende Kalendertage von Platz Landshut Ellermühle entfernt werden und anschließend dem Verein wieder für einen längeren Zeitraum zur Verfügung stehen.

Für jedes Luftfahrzeug ist ein Verantwortlicher zu benennen. Er ist unter anderem für den Betrieb des Luftfahrzeuges entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, für die Führung des Bordbuches, den sorgfältigen Umgang mit dem Fluggerät, die ordnungsgemäße Reinigung und Pflege, etc. verantwortlich. Regelung im Schadenfall siehe Ziffer 9.

Kosten der Flugzeugmitnahme:

Segelflug:

Es werden die Fluggebühren aus Ziffer 3 dieser Gebührenordnung verrechnet.

Zusätzlich wird je Tag eine Pauschale von 10,00 EUR berechnet, unabhängig davon, ob das Segelflugzeug geflogen wird oder nicht.

Motorsegler:

Es gelten die Fluggebühren aus Ziffer 3, weitere Gebühren werden nicht verrechnet.

Allgemein:

Kosten für Transport, Unterstellung, Kurzmitgliedschaften in Fremdvereinen, Start-/Landegebühren, evtl. erforderliche Kaskoversicherungen, etc. gehen zu Lasten der Fliegerlagerteilnehmer.

Abrechnung:

Der als Verantwortlicher benannte übernimmt gegenüber dem Kassier die Abrechnung und hat ihm auf einer Liste (z.B. handgeschriebene Startliste) die nach obiger Regelung zu verrechneten Gebühren tagesweise nachvollziehbar darzustellen. Gebühren, die nicht über das Startlisten-Programm verrechnet werden, werden alleine vom Konto des Verantwortlichen abgebucht, die weitere Verrechnung unter den Teilnehmern eines Fliegerlagers erfolgt zwischen den Teilnehmern und dem Verantwortlichen.

Kurztrip:

Die kurzfristige Mitnahme eines Luftfahrzeugs für einen Kurztrip unter der Woche ohne Einhaltung der weiter oben benannten Antragsfrist ist zeitgleich nur für ein einsitziges Luftfahrzeug nach Rücksprache mit der Gruppenvorstandschafft möglich, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Mitnahme ist ausschließlich unter der Woche, Montag bis Freitag, jedoch nicht an Feiertagen
- Die Verladung des Luftfahrzeugs erfolgt frühestens letzten Flugbetriebstag in EDML (in der Regel Sonntag) nach Flugbetrieb
- Das Luftfahrzeug ist spätestens um 10:00 Uhr am nächsten Flugbetriebstag in EDML (in der Regel Samstag) vollständig aufgerüstet, abgeklebt, ausgerüstet und mit geladener Batterie wieder in EDML
- Für Auf- und Abrüsten in EDML sind ausschließlich die entleihenden Mitglieder verantwortlich
- Es müssen mindestens zwei Personen am Kurztrip teilnehmen, auch damit bei einer Fahrt mit dem leeren Anhänger zu einem eventuellen Außenlandeort ein Mitglied der Segelflugsportgruppe zugegen ist, das mit dem Handling des Anhängers und des Luftfahrzeugs beim Fahren, Verladen, Auf-, und Abrüsten vertraut ist

Der Mitnahmeantrag über einen längeren Zeitraum hat Vorrang vor dem Kurztrip. Wenn bereits ein Flugzeug durch langfristigen Antrag entliehen ist, soll aber zusätzlich ein kurzfristiges Entleihen eines weiteren Vereinsflugzeuges zu einem Kurztrip möglich sein.

12. Alle vorstehenden Regelungen dieser Gebührenordnung gelten auch für Mitglieder auf Probe.

13. In begründeten Ausnahmefällen können Monatsversammlung oder Vorstandschafft Sonderregelungen treffen.